



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

<b>18. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 28. Juni 2007</b>	<b>Nummer 12</b>
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
7.6.2007	Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) .....	134
18.6.2007	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg .....	137

**Verordnung  
über die Gestaltung von Prüfungsordnungen  
zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit  
von Studium, Prüfungen und Abschlüssen  
(Hochschulprüfungsverordnung – HSPV)**

Vom 7. Juni 2007

Auf Grund des § 13 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für alle Studiengänge mit einer Hochschulprüfung, auf Grund derer ein Bachelor- oder Mastergrad verliehen wird.

(2) Auf Diplom- und Magisterstudiengänge, in denen das Lehrangebot modularisiert und mit Leistungspunkten versehen ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

(1) Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst im Regelfall Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.

(2) Bei der Einrichtung von Masterstudiengängen ist zwischen konsekutiven, nicht-konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen zu unterscheiden:

1. Konsekutive Masterstudiengänge können einen Bachelorstudiengang fachlich fortführen und vertiefen oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitern.
2. Nicht-konsekutive Masterstudiengänge bauen inhaltlich nicht auf einen bestimmten vorangegangenen Bachelorstudiengang auf (zum Beispiel interdisziplinäre Studiengänge).
3. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eine berufspraktische Tätigkeit in der Regel mindestens einem Jahr voraus. Die Inhalte des Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen.

§ 3

**Prüfungsordnung**

(1) Für jeden Studiengang mit einer Hochschulprüfung ist durch den zuständigen Fachbereichsrat eine Prüfungsordnung und eine Studienordnung zu erlassen. Die Ordnungen können zu einer Studien- und Prüfungsordnung verbunden werden.

(2) Der Senat der Hochschule kann im Zusammenwirken mit den Fachbereichsräten eine Rahmenprüfungsordnung als Satzung erlassen, die von den Fachbereichsräten durch fachspezifische Prüfungsbestimmungen für die einzelnen Studiengänge zu ergänzen ist.

§ 4

**Regelstudienzeit**

(1) Für jeden Studiengang ist die jeweilige Regelstudienzeit gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes festzusetzen.

(2) Längere Regelstudienzeiten dürfen nur in besonderen Fällen festgelegt werden. Dies gilt insbesondere für Studiengänge, die in Teilzeitform angeboten werden, wie berufsbegleitende, Online- oder Fernstudiengänge.

(3) Die Regelstudienzeit umfasst die einzelnen Studienabschnitte, in den Studiengang integrierte berufspraktische Tätigkeiten und praktische Studiensemester sowie die Prüfungszeiten unter Einschluss des zeitlichen Aufwandes für die Anfertigung der Abschlussarbeit.

(4) Die strukturelle und inhaltliche Gliederung des Studiengangs muss die Studierbarkeit des Lehrangebots einschließlich der praktischen Studienabschnitte sowie den Abschluss aller Module innerhalb der Regelstudienzeit gewährleisten.

(5) Die Zahl der Lehrveranstaltungswochen pro Semester soll in der Regel 15 Wochen nicht unterschreiten. Sie darf pro Studienjahr im Durchschnitt 30 Wochen nicht unterschreiten.

§ 5

**Modularisierung des Lehrangebots und Vergabe  
von Leistungspunkten**

(1) Das Lehrangebot ist zu modularisieren.

(2) Die Beschreibung der Module muss insbesondere die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, den Leistungserfassungsprozess, den Studienzeitaufwand (gemessen in Leistungspunkten) und die zu erreichende Gesamtqualifikation umfassen.

(3) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen. Modulnoten können aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Module, die ausschließlich prakti-

sche Abschnitte umfassen, können ohne Benotung bewertet werden („mit Erfolg“/„ohne Erfolg“).

(4) Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 und höchstens 240 Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss sind – mit Ausnahme für das Lehramt Sekundarstufe I/ Primarstufe – unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums 300 Leistungspunkte zu erbringen.

(5) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen, wobei ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 30 Zeitstunden entspricht.

(6) Leistungspunkte werden für ein Modul nur vergeben, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ oder die Bewertung „mit Erfolg“ lautet.

(7) Für praktische Studienabschnitte und Projektarbeiten sowie für Studienarbeiten und Abschlussarbeiten sind Leistungspunkte in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang festzulegen. Eine Vergabe von Leistungspunkten ist nur möglich, wenn die Praxisphasen von der Hochschule inhaltlich bestimmt sind, in der Regel durch Lehrveranstaltungen begleitet und mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

(8) In künstlerischen Studiengängen der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg kann von der Vergabe von Leistungspunkten abgesehen werden.

## § 6

### Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zu Bachelorstudiengängen an Universitäten ist die allgemeine Hochschulreife, für den Zugang zu Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen ist die Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife Voraussetzung. § 25 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Darüber hinaus legen die Hochschulen in den Satzungen weitere besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studienaufnahme fest.

(3) Für weiterbildende Masterstudiengänge ist darüber hinaus der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit erforderlich.

(4) Masterstudiengänge stehen den Bachelorabsolventen aller Hochschultypen offen.

## § 7

### Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine Untergliederung der Bachelorstudiengänge in Grund- und Hauptstudium ist zulässig; Zwischenprüfungen sind nicht

vorzusehen. In vierjährigen Bachelorstudiengängen sind in den Prüfungsordnungen die Module festzulegen, deren Bestehen einer Zwischenprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes gleichsteht.

(2) Für jedes Modul wird eine Note erteilt, die gegebenenfalls aus dem Durchschnitt der Einzelnoten und einer besonderen Gewichtung ermittelt wird. Für praktische Studienabschnitte gilt dies nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 7. Jede Modulnote im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in das Zeugnis aufzunehmen. Die in Wahlmodulen erreichten Noten werden auf Antrag der Studierenden im Zeugnis ausgewiesen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote finden diese Noten keine Berücksichtigung. Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement beizufügen.

(3) Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Referate und Testate.

(4) Die Wiederholbarkeit nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen, die für die Bildung der Modulnote herangezogen werden, ist in den Prüfungsordnungen der Hochschulen abschließend zu regeln.

(5) In Bachelor- und Masterstudiengängen ist die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit beziehungsweise Masterarbeit) obligatorisch. Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens sechs und höchstens zwölf Leistungspunkten. In besonders begründeten Fällen kann eine höhere Zahl von Leistungspunkten festgelegt werden. Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 15 und höchstens 30 Leistungspunkten. In begründeten Fällen kann der Bearbeitungsumfang in künstlerischen Studiengängen an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg bis zu 40 Leistungspunkte betragen. Die Abschlussarbeiten und ein von der Prüfungsordnung vorgesehene Kolloquium als mündliche Prüfung sind gemäß § 12 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(6) Die Bachelorarbeit, die Masterarbeit und ein nach der Prüfungsordnung vorgesehene Kolloquium können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.

(7) Schriftliche und mündliche Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Mündliche Leistungen sind von einem Prüfenden in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

## § 8

### Studiengangsprofil

(1) Jeder Masterstudiengang ist dem Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ oder „stärker forschungsorientiert“ zuzuordnen. Künstlerische Masterstudiengänge an der Hochschule für

Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg sollen ein besonderes künstlerisches Profil haben. Die Profilverordnung, die im Diploma Supplement darzustellen ist, wird im Akkreditierungsverfahren überprüft.

(2) Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein lehramtsbezogenes Profil auszuweisen.

## § 9

### Abschlussbezeichnungen, Grade

(1) Eine Differenzierung der Grade nach der Dauer der Regelstudienzeit, nach dem Profiltyp (Masterstudiengänge) und nach dem Hochschultyp erfolgt nicht.

(2) Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) dürfen nicht verliehen werden.

(3) Für Bachelor- und Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- a) Bachelor of Arts (B.A.); Master of Arts (M.A.)  
in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport und Sportwissenschaften, Sozialwissenschaft, Kunstwissenschaft sowie  
in den Fächergruppen Künstlerisch-angewandte Studiengänge und Darstellende Kunst,
- b) Bachelor of Science (B.Sc.); Master of Science (M.Sc.)  
in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften,
- c) nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.); Master of Science (M.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.); Master of Engineering (M.Eng.)  
in den Ingenieurwissenschaften,
- d) nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.); Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.); Master of Science (M.Sc.)  
in den Wirtschaftswissenschaften,
- e) Bachelor of Laws (LL.B.); Master of Laws (LL.M.)  
in den Rechtswissenschaften, soweit es sich nicht um staatlich geregelte Studiengänge handelt,
- f) Bachelor of Education (B.Ed.); Master of Education (M.Ed.)  
in Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden,
- g) Bachelor of Fine Arts (B.F.A.); Master of Fine Arts (M.F.A.)  
in den Fächergruppen Animation, Kamera, Montage, Regie, Sound, Szenografie an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg,

h) Bachelor of Music (B.Mus.); Master of Music (M.Mus.)  
im Studiengang Filmmusik an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg.

(4) Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach dem Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt.

(5) Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und der Zusatz der verleihenden Hochschule sind ausgeschlossen.

(6) Für nicht-konsequente und weiterbildende Masterstudiengänge können auch Grade verliehen werden, die von den Abschlussbezeichnungen nach Absatz 3 abweichen (zum Beispiel Master of Business Administration, MBA). Die Abschlussbezeichnung ist in deutscher oder englischer Sprache festzulegen; gemischtsprachige Bezeichnungen sind ausgeschlossen.

## § 10

### Übergangsregelungen

(1) Prüfungsordnungen, die auf Grund des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen wurden, sind spätestens bis zum 31. August 2008 an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen. In begründeten Einzelfällen kann die Frist nach Satz 1 mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung bis zur nächsten anstehenden Reakkreditierung eines Studiengangs verlängert werden.

(2) Auf nicht modularisierte Diplom- und Magisterstudiengänge findet bis zu deren Auslaufen die Hochschulprüfungsverordnung vom 3. September 2004 (GVBl. II S. 744) Anwendung.

## § 11

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hochschulprüfungsverordnung vom 3. September 2004 (GVBl. II S. 744) außer Kraft.

Potsdam, den 7. Juni 2007

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

## Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg

Vom 18. Juni 2007

### Auf Grund

1. des § 130a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 50 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 28. November 2006 (GVBl. II S. 479),
2. des § 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542, 1544) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 13 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
3. des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553, 2564) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 13 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
4. des § 81 Abs. 4 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), der durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220, 3221) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
5. des § 89 Abs. 4 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), der durch Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220, 3222) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 36 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
6. des § 9 Abs. 4 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 25 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
7. des § 46b Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), der durch Artikel 6b des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542, 1545) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
8. des § 65a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), der durch Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 846) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 38 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
9. des § 55a Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 841) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 46 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
10. des § 52a Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262), der durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 844) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
11. des § 41a Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), der durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 849) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 41 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
12. des § 110a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 850) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 55 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
13. des § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
14. des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230) in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches und § 1 Abs. 1 Nr. 52 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
15. des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), der durch Artikel 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553, 2585) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches und § 1 Abs. 1 Nr. 54 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung

verordnet die Ministerin der Justiz:

### Artikel 1

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage  
(zu § 1)

Nr.	Gericht bzw. Staatsanwaltschaft	Verfahrensbereich	Datum
1	Brandenburgisches Oberlandesgericht	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.08.2007
2	Landgericht Cottbus	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.11.2007
3	Landgericht Frankfurt (Oder)	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.01.2007
4	Landgericht Neuruppin	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.08.2007
5	Landgericht Potsdam	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.10.2007
6	Amtsgericht Bad Freienwalde	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.01.2007
7	Amtsgericht Bad Liebenwerda	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.11.2007
8	Amtsgericht Bernau	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.01.2007
9	Amtsgericht Brandenburg an der Havel	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.10.2007

Nr.	Gericht bzw. Staatsanwaltschaft	Verfahrensbereich	Datum
10	Amtsgericht Cottbus	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.11.2007
		3. Registerverfahren betreffend das Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister	01.01.2007
11	Amtsgericht Eberswalde	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.01.2007
12	Amtsgericht Eisenhüttenstadt	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.01.2007
13	Amtsgericht Frankfurt (Oder)	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung 3. Registerverfahren betreffend das Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister	01.01.2007
14	Amtsgericht Fürstenwalde	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.01.2007
15	Amtsgericht Guben	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.11.2007
16	Amtsgericht Königs Wusterhausen	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.10.2007
17	Amtsgericht Lübben	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.11.2007
18	Amtsgericht Luckenwalde	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.10.2007

Nr.	Gericht bzw. Staatsanwaltschaft	Verfahrensbereich	Datum
19	Amtsgericht Nauen	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.10.2007
20	Amtsgericht Neuruppin	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.08.2007
		3. Registerverfahren betreffend das Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister	01.01.2007
21	Amtsgericht Oranienburg	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.08.2007
22	Amtsgericht Perleberg	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.08.2007
23	Amtsgericht Potsdam	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.09.2007
		3. Registerverfahren betreffend das Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister	01.01.2007
24	Amtsgericht Prenzlau	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.08.2007
25	Amtsgericht Rathenow	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.10.2007
26	Amtsgericht Schwedt	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.01.2007
27	Amtsgericht Senftenberg	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.11.2007



Nr.	Gericht bzw. Staatsanwaltschaft	Verfahrensbereich	Datum
28	Amtsgericht Strausberg	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.01.2007
29	Amtsgericht Zehdenick	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.08.2007
30	Amtsgericht Zossen	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.10.2007
31	Finanzgericht Berlin-Brandenburg	alle Verfahren	01.01.2007
32	Arbeitsgericht Brandenburg	alle Verfahren	01.07.2007
33	Arbeitsgericht Cottbus	alle Verfahren	01.07.2007
34	Arbeitsgericht Eberswalde	alle Verfahren	01.09.2007
35	Arbeitsgericht Frankfurt (Oder)	alle Verfahren	01.09.2007
36	Arbeitsgericht Neuruppin	alle Verfahren	01.09.2007
37	Arbeitsgericht Potsdam	alle Verfahren	01.07.2007
38	Arbeitsgericht Senftenberg	alle Verfahren	01.09.2007
39	Sozialgericht Cottbus	alle Verfahren	01.07.2007
40	Sozialgericht Frankfurt (Oder)	alle Verfahren	01.07.2007
41	Sozialgericht Neuruppin	alle Verfahren	01.01.2007
42	Sozialgericht Potsdam	alle Verfahren	01.05.2007
43	Verwaltungsgericht Cottbus	alle Verfahren	01.05.2007
44	Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)	alle Verfahren	01.05.2007
45	Verwaltungsgericht Potsdam	alle Verfahren	01.05.2007

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Potsdam, den 18. Juni 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger





## **Gesetz- und Verordnungsblatt**

für das Land Brandenburg

---

144

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 12 vom 28. Juni 2007

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0